



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Schweizerischer Forstverein
c/o Jean Rosset

Arbeitsgruppe Wald und Wildtiere
c/o Maurus Frei

BAFU
Caroline Nienhuis
Abteilung Arten,
Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere +
Waldbiodiversität
3003 Bern

Mont-sur-Rolle und Oberrieden, 04. September 2014

Revision Konzept Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Nienhuis
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die gebotene Möglichkeit, zu den revidierten Konzepten Wolf und Luchs Schweiz Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie unsere Anregungen und Änderungsanträge.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Schweizerische Forstverein (SFV) hat in seinem Positionspapier „Luchs und Wolf sind willkommen“ (2012) seine Haltung zu diesen beiden Tierarten zum Ausdruck gebracht. Als Bestandteil der einheimischen Artenvielfalt begrüßen wir die weitere, natürliche Ausbreitung von Luchs und Wolf in der Schweiz und gehen dabei grundsätzlich von einer positiven indirekten Wirkung auf die Waldverjüngung aus. Beide Raubtierarten leisten als Jäger einen Beitrag zur Anpassung der Schalenwildbestände an ihre natürliche Lebensgrundlage und damit zu einer Situation, in welcher sowohl die Ziele der Waldbewirtschaftung (natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen) als auch der Jagd (geringe Schäden durch Schalenwild) erreicht werden. Daher haben wir in unserer Stellungnahme zur Revision der JSV (2011) die Streichung der Bestandesregulierung von Luchs und Wolf aufgrund von „hohen Einbussen beim Jagdregal“ gefordert. Nun sieht die vorliegende Revision der Konzepte Luchs und Wolf vor, diesen unterdessen in der JSV verankerten Aspekt in die Praxis umzusetzen.

Der SFV begrüsst es, dass die Bundeskonzepte vom Grundsatz ausgehen, dass ein Zusammenleben von Mensch und Luchs bzw. Wolf heute möglich ist und dass langfristig überlebensfähige Luchs- und Wolfspopulationen das Ziel sind. Beim Wolf soll das Konzept immerhin die Reproduktion zugewanderter Wölfe ermöglichen und damit auch die weitere Ausbreitung in der Schweiz. Wir haben aber Zweifel, dass mit den revidierten Konzepten diese grundlegenden Ziele erreicht werden können.

Konzept Wolf Schweiz

Zu Kapitel 1 - Ausgangslage, „Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen“

Das revidierte Konzept sieht den Wolf in erster Linie als Schädling. Hier fordern wir eine differenzierte Betrachtungsweise. Das Konzept nennt sich im Titel „Managementplan für den Wolf“, umfasst aber praktisch nur Regelungen für den Abschuss von Wölfen. Es fehlt ein mittelfristiger Ausblick, also eine Vorstellung der möglichen Ausbreitung und Entwicklung der Wolfsbestände. Die überaus wichtige Vernetzung von Lebensräumen wird nicht behandelt (Thema Wildbrücken). Grundlegende Informationen und Erfahrungen zum Wolf und dessen Verhalten (z.B. Jagdverhalten als Einzeltier oder im Rudel, Effekte der Bejagung von Wolfsrudeln etc.) wären zudem sehr hilfreich für das Verständnis der weiteren Massnahmen.

Geht das BAFU davon aus, dass der Wolfsbestand in der Schweiz mit einem Rudel bereits gesichert ist? Aus unserer Sicht befindet sich der Wolf derzeit in Phase 2 gemäss Konzept, Seite 3. Ob der Wolf jemals die Phase 3 erreichen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Das vorliegende Konzept spielt dabei sicher eine wichtige Rolle.

Betreffend der Regulierung des Wolfbestandes mit der Begründung der hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale (erwähnt unter Phase 3) soll präzisiert werden, dass es dabei die Verjüngungssituation im Wald zu berücksichtigen gilt.

- ⇒ **Anregung:** Ergänzung des Kapitels 1 um die für das Management wichtigen Informationen (Biologie, Ausblick, Vernetzung).
- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 1 um den Verweis auf die erforderliche *Berücksichtigung der Verjüngungssituation im Wald* im Zusammenhang mit allfälligen hohen Einbussen beim Jagdregal.

Zu Kapitel 3 – Organisationsstruktur – Akteure und ihre Rollen

Das Konzept sieht bei Bedarf wissenschaftliche Untersuchungen zwischen Wolf und seinen Beutetierpopulationen vor (Aufgabe des BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen).

Diese Untersuchungen sind namentlich mit dem indirekten Effekt des Wolfs auf die Waldverjüngung zu ergänzen, da der Zustand der Waldverjüngung als Kriterium für die Bestandesregulierung herangezogen werden soll.

- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 3 um wissenschaftliche Untersuchungen des Zusammenhanges Wolf(rudel) – Beutetierpopulationen – Waldverjüngung.



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein

Société forestière suisse

Società forestale svizzera

- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 3, Absatz „Die Kantone sorgen für: (...)“, Punkt betreffend der Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der „forstlichen Planung“ durch die Kantone: *namentlich gilt es dabei, die Verjüngungssituation im Rahmen der Wald-Wild-Problematik zu berücksichtigen.*

Zu Kapitel 4.2 – Öffentlichkeitsarbeit

Wir begrüßen die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit in Gebieten mit Wolfspräsenz. Die Information sollte sich nicht auf die Präsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen beschränken, sondern umfassend über den Wolf und dessen positiven und negativen Wirkungen informieren. Für die Akzeptanz ist eine offene und ganzheitliche Information wichtig.

- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 4.2 um „ganzheitliche Information der Öffentlichkeit“.

Zu Kapitel 4.5 Einzelne schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

Neu ist der erleichterte Abschuss vorgesehen, falls Risse an Nutztieren in einem Teilkompartiment erfolgen, in welchem ein Wolfsrudel seine Fährten zieht. Dadurch reduziert sich die Zahl der Risse von 35 auf 10 Nutztiere, falls mehr als 3 Angriffe auf der gleichen Weide erfolgt sind. Aufgrund der Grösse der Teilkompartimente ist dies eine fragwürdige Bestimmung, die der Ausbreitung des Wolfs entgegenwirkt. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass ein Wolf, der im Raum Sihlwald Schafe reisst, deutlich rascher aus dem Verkehr gezogen werden kann, wenn ein Rudel im Alpstein sein Revier hat. Ein Kausalzusammenhang fehlt aber aus unserer Sicht.

Wenn der Abschuss hingegen im Streifgebiet eines Rudels erfolgt, handelt es sich wohl eher um einen Eingriff in ein Wolfsrudel und damit um dessen Bestandesregulierung. Welcher Wolf des Rudels erlegt wurde, kann in diesem Fall nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Wirkung eines solchen Abschusses („Einzeltier“ aus Rudel) muss zusätzlich kritisch hinterfragt werden.

- ⇒ **Antrag:** Das Kapitel 4.5 soll mit Hinblick auf die räumliche Aufteilung überarbeitet und im Streifgebiet von Wolfsrudeln keine Anwendung finden.

Zu Kapitel 4.6 Regulation von Wolfsbeständen

Aus dem Konzept wird nicht klar, was ein Wolfsbestand überhaupt ist. Kann ein einzelnes Wolfsrudel bereits als ein Wolfsbestand gelten? Das Konzept sollte hier Klarheit schaffen.

- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Konzepts mit der Definition von „Wolfsbestand“.

Welche Wirkung hat der Abschuss von einzelnen Wölfen aus einem Rudel? Das Konzept attestiert dem Wolfsrudel im Vergleich zu Einzelwölfen, dass es weniger Schäden an

Nutztieren verursacht. Daher ist die Schwelle zu „hohen Schäden an Nutztierbeständen“ bereits bei 15 Nutztieren erreicht. Ein Einzeltier kann sich 35 Nutztiere leisten. Aufgrund der effizienteren Jagd ist es effektiv so, dass Wolfsrudel sich weniger an Nutztieren vergehen. Wäre es daher nicht sinnvoll, bestehende Rudel „funktionsfähig“ zu halten, anstatt mit einer Regulation im schlimmsten Fall auseinander fallen zu lassen (beim Abschuss der Leitfähe denkbar)? Könnte die Regulation von Rudeln nicht gar eine gegenteilige Wirkung durch umherziehende, unerfahrene Jungwölfe haben? Aus diesen Gründen sind wir gegenüber der Regulation von Wolfsbeständen aufgrund von Übergriffen auf Nutztiere kritisch eingestellt. Bei Vorliegen eines grossen Schadens an Nutztieren im Streifgebiet eines Wolfsrudels (15 Nutztiere innert 4 Monaten), kommt das Kriterium der Waldverjüngung im Konzept nicht zum Tragen. Die Regulation erfolgt dann rein aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen. Da eine problemlos aufwachsende natürliche Waldverjüngung ein ebenso öffentliches Interesse darstellt wie eine intakte (Berg-)landwirtschaft, fordern wir die Berücksichtigung dieses Kriteriums auch im Fall von Nutztierissen. Bei erschwerter bzw. ausbleibender Waldverjüngung sind die Waldfunktionen insbesondere der Schutz vor Naturgefahren nicht mehr gewährleistet.

⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 4.6, dass bei grossen Schäden an Nutztieren eine Regulation des Wolfsrudels nur möglich ist, wenn im Schutzwald des Streifgebietes keine übermässigen Verbiss- oder Schältschäden zu beobachten sind.

Der Regulation von Wolfsbeständen aufgrund von Einbussen beim Jagdregal stehen wir sehr kritisch gegenüber. Aus Sicht der Walderhaltung ist es aber beruhigend, dass eine Regulation eines Wolfsrudels aufgrund von „hohen Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals“ nur dann bewilligt werden soll, wenn im Wald keine „übermässigen Verbiss- und Schältschäden“ vorhanden sind. Allerdings gibt es hier einige Punkte, auf die wir näher eingehen möchten:

a) Messgrösse für die hohe Einbusse bei der Nutzung des Jagdregals, bzw. für die markante Abnahme der Schalenwildbestände im Streifgebiet eines Wolfsrudels soll laut Konzept die Jagdstrecke sein. Diese hängt allerdings von verschiedensten Faktoren ab: Verhalten des Schalenwildes, Abschussplan und Jagdvorschriften, Jagdasyle, Verhalten der Jäger, Witterung, Störungen, Krankheiten und auch Grossraubtiere. Verändert sich einer dieser Faktoren, so hat dies einen Einfluss auf die Jagdstrecke. Es ist z.B. denkbar, dass Jäger aus Protest oder aufgrund erschwerter Jagdbedingungen im Gebiet eines Wolfsrudels weniger jagen. So würde die Jagdstrecke deutlich sinken. Die Veränderung der Jagdstrecke lässt daher keinen objektiven Schluss auf die Wirkung des Wolfes zu. Wir fordern daher die Anwendung von unabhängigen Schalenwild-Zählverfahren (für Hirsch und Gämse, Reh lässt sich wirklich nicht zählen).

⇒ **Antrag:** Anstatt der Jagdstrecke ist als Messgrösse für die Bestandesgrössen von Hirsch, Gämse und Wildschwein ein objektives Zählverfahren einzusetzen.



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

b) Der Faktor „Zustand der Waldverjüngung“ folgt den Anforderungen aus dem Waldgesetz und der Vollzugshilfe Wald und Wild (*im Teilkompartiment* kommt auf 75% der Waldfläche die Waldverjüngung ohne Schutzmassnahmen auf; *im Streifgebiet des Wolfsrudels* im Schutzwald auf 90% der Waldfläche ohne Schutzmassnahmen, falls darin der Schutzwaldanteil mehr als 20% beträgt).

Diese Regelung ist nicht praxistauglich: Die unterschiedliche Anwendung von geografischen Räumen ist zu kompliziert und nicht sinnvoll. Das Calanda-Rudel erstreckt sich z.B. bereits über zwei bis drei Teilkompartimente. Und es ist sonderbar, wenn der Zustand der Waldverjüngung im Kanton Thurgau, den Regulationsentscheid eines Rudels im Gebiet Walensee beeinflusst. Wir fordern als Raumeinheit für die Beurteilung der Waldverjüngung das Revier oder Streifgebiet des Wolfsrudels.

⇒ **Antrag:** Als Raumeinheit ist das Streifgebiet des zu regulierenden Wolfsrudels zu wählen (anstatt des Teilkompartiments).

c) Die Beurteilung der Waldverjüngung, bzw. des Einflusses des Schalenwildes auf die Waldverjüngung erfolgt in der Schweiz derzeit weder flächendeckend noch einheitlich. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind teilweise gross, wie die in Entstehung begriffene Übersicht des SFV aufzeigt. Wir fordern deshalb, dass zur Beurteilung der Waldverjüngung im Schutzwald (Soll-Ist-Vergleich) als anzuwendender Standard NaiS und dessen Minimalprofile mit den standortgerechten Baumarten als massgebend definiert werden. Zudem ist für die Beurteilung der Waldverjüngung eine anerkannte und einheitliche Methode anzuwenden. Andernfalls wird es bei kantonsübergreifenden Wolfsrudeln Situationen mit deutlichen, „grenztreuen“ Beurteilungsunterschieden geben. Von rein gutachtlichen Verfahren ist abzusehen. Als einheitliche Beurteilungsmethode für die Waldverjüngung empfehlen wir eine Verbissinventur auf Teilflächen kombiniert mit einer gutachtlichen Beurteilung durch den Forstdienst unter Einbezug der Jagdseite.

⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 4.6, dass für die Beurteilung der Waldverjüngung im Schutzwald die Vorgaben von NaiS und die darin enthaltenen Minimalprofile zur Anwendung kommen. Im Weiteren fordern wir, dass die Beurteilung mit einer einheitlichen, anerkannten und nicht rein gutachtlichen Methode erfolgt.

Konzept Luchs Schweiz

Zu Kapitel 3 – Organisationsstruktur – Akteure und ihre Rollen

Das Konzept sieht bei Bedarf wissenschaftliche Untersuchungen zwischen dem Luchs und seinen Beutetierpopulationen vor (Aufgabe des BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen). Diese Untersuchungen sind namentlich mit dem indirekten Effekt des Luchses auf die Waldverjüngung zu ergänzen, da der Zustand der Waldverjüngung als Kriterium für die Bestandesregulierung herangezogen werden soll.

- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 3 um wissenschaftliche Untersuchungen des Zusammenhanges Luchs – Beutetierpopulationen - Waldverjüngung
- ⇒ **Antrag:** Ergänzung des Kapitels 3, Absatz „Die Kantone sorgen für: (...)“, Punkt betreffend der Berücksichtigung des Einflusses des Luchses bei der „forstlichen Planung“ durch die Kantone: *namentlich gilt es dabei, die Verjüngungssituation im Rahmen der Wald-Wild-Problematik zu berücksichtigen.*

Zu Kapitel 4.1 – Schutz des Luchses und Bestandesüberwachung

Wir begrüssen den Abbau von geografischen Schranken und die aktive Luchsumsiedlung.

Zu Kapitel 4.6 – Regulation von Luchsbeständen

Wir lehnen die Regulation des Luchsbestandes aufgrund von Einbussen beim Jagdregal ab. Das Hauptbeutetier des Luchses, das Reh, ist aufgrund seiner Lebensweise nicht zählbar. Ein quantifizierbarer Rückgang der Rehwilddichte ist objektiv nicht messbar. Mit einer Untersuchung im Berner Oberland (Rüegg D., 2012) wurde aufgezeigt, dass der Luchs eine positive Wirkung auf die Waldverjüngung hat, wenn gleichzeitig eine intensive Bejagung auf das Rehwild betrieben wird. Der Luchs verstärkte in dieser Untersuchung den Effekt der Jagd. Gleichzeitig scheint es aber auch so, dass der Luchs auf hohe Reh- und Gämbsbestände nur einen kleinen Effekt hat. Im Weiteren ist auch bei der Waldgämse die Zählung schwierig. Das Kriterium Bestandesrückgang ist daher aus unserer Sicht nicht stichhaltig, schon gar nicht als Trend, wie es das Konzept vorsieht.

Als weitere Messgrösse für hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals durch den Luchs, bzw. für die markante Abnahme der Bestände von Reh und Gämse soll ebenfalls die Jagdstrecke gelten (Rückgang um ein Drittel). Die Jagdstrecke hängt wie oben bereits beschrieben von verschiedenen Faktoren ab. Somit kann eine hohe Einbusse bei der Nutzung des Jagdregals sachlich nicht erhoben werden. Der Faktor Zufall spielt aus unserer Sicht eine zu grosse Rolle.

Beim Rehwild ist der Wald bzw. die natürliche Waldverjüngung der einzige aussagekräftige Indikator, der aufzeigt, ob der Rehbestand zu hoch oder seinem Lebensraum angepasst ist. Sowohl die Zählung als auch die Jagdstrecke eignen sich nicht zur Herleitung einer Bestandesveränderung. Eine Regulation des Luchses zugunsten der Jagd auf Basis von ungläubwürdigen Daten können wir aus forstlicher Sicht nicht akzeptieren.

- ⇒ **Antrag:** Die Regulation des Luchsbestandes aufgrund von Einbussen beim Jagdregal ist ersatzlos aus dem Konzept zu streichen.

FAZIT

Beide Konzepte weisen zahlreiche Unklarheiten und Interpretationsmöglichkeiten auf. Die seitens BAFU angestrebte Regulation von Wolf- und leider auch Luchsbeständen kann mit den vorliegenden Konzepten weder sachlich fundiert noch effizient umgesetzt werden.



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein

Jean Rosset

Jean Rosset
Präsident

Maurus Frei

Maurus Frei
Leiter Arbeitsgruppe Wald und Wildtiere

